

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes (LRHG)

A Problem

Der Landesrechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine oberste Landesbehörde. Im Vordergrund der Arbeit des Landesrechnungshofs liegt die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Landesrechnungshof den Landtag und die Landesregierung bei ihren Entscheidungen. Bisher ist es der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs nicht gestattet, die eigenen Prüfberichte dem Landtag im Plenum vorzustellen. Entsprechende Regelungen gibt es in den Landesparlamenten von Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Sachsen.

B Lösung

Die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern erhält ein gesetzlich verankertes Rederecht zum Jahresbericht des Landesrechnungshofs. Hierzu wird das Landesrechnungshofgesetz angepasst. Auf untergesetzlicher Ebene ist diese Änderung noch in der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend auszugestalten.

C Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage.

D Kosten

Keine.

ENTWURF**eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes (LRHG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesrechnungshofgesetzes**

Das Landesrechnungshofgesetz vom 21. November 1991 (GVOBl. M-V S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Präsident erhält zum Jahresbericht des Landesrechnungshofs im Landtag das Wort; das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Der Landesrechnungshof unterstützt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben den Landtag und die Landesregierung bei ihren Entscheidungen. Hierzu legt er seinen Jahresbericht gemäß Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 5 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landtag vor und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Bisher ist es der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs nicht gestattet, die eigenen Prüfberichte dem Landtag im Plenum vorzustellen.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Landesrechnungshof den Landtag und die Landesregierung bei ihren Entscheidungen. Der jährliche Bericht des Rechnungshofs bereitet das parlamentarische Entlastungsverfahren vor. Bisher ist es der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs nicht gestattet, die eigenen Prüfberichte dem Landtag im Plenum vorzustellen. Das nun eingeführte Rederecht trägt der verfassungsrechtlich geprägten und besonderen Nähe des Rechnungshofs zum Landtag Rechnung. Der Jahresbericht soll zukünftig durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Plenum vorgestellt werden. Damit kann die Präsidentin oder der Präsident die wesentlichen Prüfergebnisse des Rechnungshofs noch besser gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit darstellen.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.